

**Satzung über die Benutzung der
Altentagesstätte der Gemeinde Tornesch
und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 in der zuletzt geänderten Fassung vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl. H. S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Juni 2003 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Altentagesstätte steht vorrangig allen Wohlfahrtsverbänden zur Durchführung von Freizeitangeboten von Seniorinnen und Senioren und zur Erfüllung von sozialen Aufgaben zur Verfügung.
Die Räume sollen in Zeiten, die von den Wohlfahrtsverbänden nicht genutzt werden, für Veranstaltungen der Gemeinde Tornesch, der Volkshochschule, sowie den Vereinen und Verbänden auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

**§ 2
Benutzungsplan**

1. Für die Seniorinnen- und Seniorenarbeit sowie die Sozialarbeit wird jährlich ein Benutzungsplan von der Gemeinde Tornesch aufgestellt.
2. Sofern die Räume der Altentagesstätte nicht für die Aufgaben der Wohlfahrtsverbände benötigt werden, stehen diese für andere Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung. Der Betrieb der Altentagesstätte darf hierdurch nicht behindert werden.
3. Der Antrag auf Nutzung der Altentagesstätte ist spätestens 6 Wochen vor Durchführung der Veranstaltung bei dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin schriftlich einzureichen. Er muss Aufschluss über die Art der Veranstaltung, die voraussichtliche Teilnehmerzahl, die Nutzungszeit, eventuellen zusätzlichen Aufbau von Geräten, insbesondere Lautsprecheranlagen und den/ die verantwortliche/n Leiter/in geben.

**§ 3
Benutzungsvorschriften**

1. Alle Nutzerinnen und Nutzer haben auf die Sauberhaltung der Räume der Altentagesstätte zu achten.
2. Die/ der Veranstaltungsleiter/in ist für die Ordnung in der Altentagesstätte verantwortlich. Sie/ er hat die Altentagesstätte als erste/r zu betreten und darf sie erst als letzte/r verlassen, nachdem sie/er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand sowie dem Ausschalten aller Lichtquellen und dem Abstellen aller Wasserhähne überzeugt hat.

3. Die Heizungsanlage darf nur von der Hausmeisterin oder von dem Hausmeister bedient werden.

§ 4

Aufsicht und Hausrecht

1. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, in Abwesenheit der/ die Hausmeister/in und die sonst vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin beauftragten Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung üben das Hausrecht aus.
Ihnen ist zu jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsregeln beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.

Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten untersagen.

2. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde Tornesch die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruchs vor.

§ 5

Widerruf der Benutzungserlaubnis

1. Die Nutzungsgenehmigung kann von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzer/ die Nutzerin oder ein Teil seiner/ihrer Mitglieder oder Besucher/innen vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstoßen.
2. Die Nutzung kann von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin für einzelne Nutzungszeiten oder –tage entschädigungslos untersagt werden, wenn erforderliche Instandsetzungsarbeiten etc. durchgeführt werden müssen oder eine Änderung der Belegung aus öffentlichem Interesse oder einem anderen wichtigen Grund erforderlich ist.

§ 6

Haftung und Schadenersatz

1. Der Nutzer/ die Nutzerin haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Helfern oder Mitgliedern, den Besuchern seiner/ ihrer Veranstaltung und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Einrichtung und Geräte.
2. Der Nutzer/ die Nutzerin verzichtet seinerseits/ ihrerseits auf Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Tornesch und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter/innen und Beauftragte.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Tornesch und der Baugenossenschaft Adlershorst mit Sitz in Norderstedt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer/ die Nutzerin haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Tornesch an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der

Zugänge und der Zugangswege durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

§7 **Benutzungsgebühren**

1. Soweit die Räume der Altentagesstätte von anderen als den Wohlfahrtsverbänden für Seniorenarbeit oder soziale Zwecke genutzt werden, erhebt die Gemeinde Tornesch Benutzungsgebühren. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.
2. Mit der Gebühr wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume und Anlagen entstehende übliche Aufwand einschl. Personalkosten, Heizung, Wasser, Reinigung und Wartung abgegolten. Die Höhe der zu erhebenden Gebühr wird jährlich nach Abrechnung der Betriebskosten angepasst. Die Festsetzung der neuen Gebühr erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatung für das jeweilige Jahr. Zusätzlich wird für ungewöhnliche Aufwendungen (z. B. überdurchschnittlicher Reinigungsaufwand, Vorbereitung oder Aufräumung durch den/ die Hausmeister/in außerhalb der festgesetzten Dienstzeit usw.) eine Zusatzgebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Material- und Personalkosten erhoben. Werden die Räume und Anlagen für eine halbe Stunde genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr die Hälfte des maßgeblichen Betrages. Jede angefangene Stunde der Benutzungszeit wird als halbe Stunde berechnet.

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Raum	Preis pro Std.	Tag	Weekende
Großer und kleiner Saal (incl. WC und Garderobe)	10,07 €	72,50 €	148,75 €
Großer Saal (incl. WC und Garderobe)	8,74 €	62,93 €	127,50 €
Kleiner Saal (incl. WC und Garderobe)	5,30 €	38,16 €	76,50 €
Küche	2,00 €	14,40 €	25,50 €

§ 8

Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung

1. Die auf Antrag zugelassenen Nutzer/innen (Veranstalter/innen) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Nutzer/innen haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Gemeindekasse Tornesch zu überweisen.
3. Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung von personenbezogenen Daten aus den Steuerdateien (Gewerbsteuerdatei und Gewerbesteuerakten sowie Grundsteuerdatei und Grundsteuerakten und aus den allgemeinen Abgabendateien) und Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen gemäß des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LSDG) vom 09.02.2000 (Gesetz und Verordnungsblatt Schl.-Holst. II. GL. Nr. 2044) bei der Gemeinde Tornesch zulässig.
4. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am 01.10.2003 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Benutzungs- und Entgeltverordnung vom 22.02.1982 außer Kraft.

Gemeinde Tornesch, den 27.06.2003

Roland Krügel
Bürgermeister